

Wahrung der Menschenrechte in der Lieferkette

Anforderungen an einen ausgewogenen und rechtssicheren Handlungsrahmen für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen

Die Wahrung der Menschenrechte hat für uns höchsten Stellenwert. Die Unternehmen in unserer Branche sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und arbeiten intensiv daran, ihr Lieferkettenmanagement auszubauen und weiter zu verbessern. Hierbei werden sie durch die Nachhaltigkeitsinitiativen *Chemie³* und *Together for Sustainability* unterstützt.

- Die Wahrung der Menschenrechte in der Lieferkette ist eine globale Herausforderung, die internationale Lösungen erfordert. Während gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) den Staaten die primäre Verantwortung zukommt, die Menschenrechte zu schützen, ist es die Verantwortung der global tätigen Unternehmen, die Menschenrechte zu achten. Da Lieferketten global vernetzt sind, würde eine rein nationale Perspektive zu Intransparenz und unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben führen und somit ein „Level Playing Field“ verhindern. Im Fall einer gesetzlichen Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen sollten deshalb deren Inhalt und Anforderungen durch eine anerkannte internationale Organisation bestimmt werden. Die Europäische Union könnte als Vorreiter einen starken Impuls für eine solche globale Initiative setzen, um so möglichst viele weitere Staaten einzubeziehen.
- Menschenrechte in der Lieferkette sind aufgrund der vielschichtigen und unterschiedlichen politischen, soziokulturellen und religiösen Einflüsse und Schutzbereiche eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass international anerkannte Menschenrechte durch souveräne Staaten uneinheitlich ausgelegt und angewandt werden und sich Unternehmen an geltendes nationales Gesetz halten müssen.
- Im Rahmen eines Lieferkettengesetzes muss die Rollenverteilung zwischen Staaten und Unternehmen entsprechend der UN-Leitprinzipien gewahrt sein. Das bedeutet insbesondere, dass staatliche Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht auf die Unternehmen verlagert werden dürfen. Leistungsrechte wie etwa das Recht auf Wohnraum, Bildung, medizinische Versorgung, Meinungs- und Versammlungsfreiheit richten sich zuvörderst an die staatlichen Organe.
- Gesellschaftliche Verantwortung und Haftung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Von Unternehmen darf nur das verlangt werden, was mit Blick auf ihren Unternehmenszuschnitt und ihre Einflussnahme-Möglichkeiten angemessen ist. Sorgfaltspflichten zur Beachtung von Menschenrechten durch Zulieferbetriebe müssen daher auf solche der ersten Ebene (direkte bzw. One-Tier-Lieferkette) beschränkt sein.

- Es bedarf einer intelligenten Mischung an Maßnahmen, damit sich die Menschenrechtsbedingungen vor Ort verbessern. Soft Law sollte nicht unterschätzt und Hard Law nicht überschätzt werden. Zielführend ist vielmehr ein Smart Mix, der Unternehmen die erforderlichen Ermessens- und Beurteilungsspielräume zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zugesteht.
- Berichtspflichten sollten mit den bereits bestehenden Vorgaben im Zusammenhang mit nicht-finanzieller Berichterstattung in Einklang gebracht werden, um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden.
- Spannungsverhältnisse aufgrund widerstreitender und widersprechender Regelungen (sog. Conflicting Rules) müssen vermieden bzw. abgebaut werden. Es bedarf insbesondere einer Klärung, welche Form des Engagements in Bereichen mit Wettbewerbsrelevanz zulässig sind. Das gilt etwa für horizontale Brancheninitiativen und vertikale Maßnahmen entlang der Lieferkette. Die Politik ist hier ein unverzichtbarer Partner, in ihrem Aufgabenbereich die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Nur im engen Schulterschluss mit den politisch Verantwortlichen kann es gelingen, die große gesamtgesellschaftliche Herausforderung anzunehmen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, um das Ziel der Beachtung der Menschenrechte in der Lieferkette zu erreichen.

Erläuterungen

Die Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette ist ein zentrales Thema für global tätige Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie. In vielen Ländern ist die menschenrechtliche Lage kritisch. Die Nachhaltigkeitsinitiative Chemie³ von VCI, IG BCE und BAVC greift das Thema in ihren Leitlinien zur Nachhaltigkeit für die chemische Industrie in Deutschland auf. In Leitlinie 3 ist festgehalten, dass sich die Unternehmen für hohe betriebliche Umwelt- und Sozialstandards in ihren Wertschöpfungsketten weltweit einsetzen. In Leitlinie 5 werden Maßnahmen angesprochen, um insbesondere Kinder- und Zwangsarbeit sowie Korruption auszuschließen.

Basierend auf den anerkannten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aus dem Jahr 2011 hat die Bundesregierung 2016 den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung dieser UN-Leitprinzipien (NAP) verabschiedet. Darin wurde die Erwartung formuliert, dass Unternehmen den ebenfalls im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt zur Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Wertschöpfungskette angemessenen Weise einführen.

Sofern bis Ende 2020 nicht bei mindestens 50 Prozent der Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten eine ausreichende Umsetzung des NAP erfolgt, behält sich die Bundesregierung gemäß NAP und ihrem Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode gesetzliche Vorgaben auf nationaler und/oder europäischer Ebene vor.

Der Umsetzungsstand in den Unternehmen wird im Rahmen des NAP-Monitorings unter Federführung des Auswärtigen Amtes überprüft. Wenngleich das Monitoring noch nicht abgeschlossen ist, gibt es bereits eine lebhafte Diskussion über die Einführung eines Sorgfaltspflichten- bzw. Lieferkettengesetzes zur gesetzlichen Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen.

Auf der einen Seite bemängeln insbesondere Nichtregierungsorganisationen (NROs), dass freiwillige Corporate Social Responsibility (CSR)-Standards und Selbstverpflichtungen nicht effektiv umgesetzt würden und es vor allem an der Etablierung von Risikomanagementsystemen zur Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltverstößen in der Lieferkette fehlt. Gefordert wird daher eine gesetzliche Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im deutschen oder europäischen Recht, die durch bußgeldrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungsnormen abgesichert werden sollen. Auf der anderen Seite steht nicht zuletzt aus Sicht der Unternehmen zu befürchten, dass durch eine weitere Verrechtlichung der Durchsetzung von Menschenrechten durch Unternehmen deren haftungsrechtlicher Verantwortungsradius ins Uferlose ausgeweitet wird und unkalkulierbare Haftungsrisiken entstehen. Darüber hinaus ist zu fragen, inwieweit unternehmerisches Engagement z. B. in Multistakeholder-Initiativen zur Verbesserung schwieriger Bedingungen vor Ort aufgrund des risikofokussierten Compliance-Ansatzes begrenzt werden würde. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Souveränität der Staaten besteht und geltendes nationales Gesetz einzuhalten ist. Bei den diskutierten rechtlichen Regelungen ist somit auch zu fragen, welchen Einflussbereich die Akteure tatsächlich haben und was dieser z. B. für die Haftung von Unternehmen entlang der Lieferkette bedeutet.

Die Relevanz von Nachhaltigkeit und CSR für Unternehmen wächst täglich. Die Wahrung der Menschenrechte in der Lieferkette zählt ohne Zweifel dazu. Hierzu müssen Lösungen erarbeitet werden. Eine gesetzliche Verankerung der Verantwortung von Unternehmen birgt Chancen, aber auch Unwägbarkeiten. Die folgenden Ausführungen sollen die eingangs aufgestellten Anforderungen an einen ausgewogenen und rechtssicheren Handlungsrahmen für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen näher erläutern.

1. Wirtschaftliche Stärke von Unternehmen verpflichtet

- Im Ausgangspunkt besteht Konsens, dass wirtschaftliche Stärke Unternehmen verpflichtet, ihren Einfluss positiv bei der Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen der Menschen einzusetzen.
- Unternehmen tragen eine gesellschaftliche Verantwortung, um etwa mit ihren Produkten, Arbeitsplätzen, Investitionen, aber auch der Etablierung von Prozessen und Standards dem Gemeinwohl zu dienen. Der Zweck eines Unternehmens ist nicht mehr allein auf Gewinnerzielung gerichtet. Der reine Shareholder Value-Ansatz wird durch den breiteren Stakeholder Value-Ansatz ersetzt, der die Leitungs- und Handlungspflichten der Unternehmensführung mitprägt.
- In unseren Mitgliedsunternehmen herrscht hohe Sensibilität für CSR- und Nachhaltigkeitsaspekte. Das CSR-Engagement ist einerseits zum integralen Bestandteil einer Unternehmensphilosophie, andererseits zu einem wesentlichen Faktor neuer Marktchancen sowie bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter, Kunden und Vertragspartner geworden. Unternehmen haben dabei ein hohes Eigeninteresse, ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.
- Die Nachhaltigkeitsinitiative Chemie³ unterstützt Unternehmen dabei, ihrer Verantwortung nachzukommen und ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement aufzubauen. Dazu wurden u. a. ein Pilotprojekt mit mittelständischen Unternehmen durchgeführt und ein Leitfaden veröffentlicht (www.chemiehoch3.de). Auch die Initiative Together for Sustainability (TfS) setzt sich für die Messung und kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistungen in globalen Lieferketten der chemischen Industrie ein (www.tfs-initiative.com). Dies sind Beispiele, wie die chemisch-pharmazeutische Industrie das Thema angeht und sich konstruktiv in die Diskussion einbringt.

2. Die Rolle der Staaten sowie der Unternehmen zum Schutz bzw. zur Achtung der Menschenrechte muss deutlicher herausgestellt werden

- Die Rollenverteilung zwischen Staat(en) und Unternehmen bei der Wahrnehmung sozialer Verantwortung muss deutlicher herausgestellt werden. Gemäß den UN-Leitprinzipien – UNGP, die auch dem NAP zugrunde liegen, tragen Staaten die primäre Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte. Die Unternehmen haben die Verpflichtung, die international anerkannten Menschenrechte zu achten. Den Unternehmen kann damit nicht die Rolle politischer Funktionsträger zugewiesen werden. Weder steht ihnen hierfür die notwendige Regulierungs- und Steuerungsmacht zu noch wäre eine (faktische) Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf private Unternehmen wünschenswert, fehlt ihnen doch die demokratische Legitimation zum staatlichen Handeln. Die Erwartung an die Unternehmen sollte sich daher

auf Prozesse zur Risikooptimierung im Kontext des staatlich festgelegten Rechtsrahmens richten.

- Die Daseinsvorsorge sowie Fragen des Ordnungsrahmens menschlichen Miteinanders ist Aufgabe des jeweiligen Staates. Leistungsrechte wie bspw. das Recht auf Wohnraum, auf Bildung, auf Gesundheit und medizinische Versorgung, auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit müssen an die staatlichen Organe gerichtet bleiben. Unternehmen sind hier nicht zur Leistung verpflichtet, sondern dürfen nicht behindernd wirken, eine Gefährdung verstärken bzw. hinnehmen oder davon profitieren. Themen wie Gesundheit am Arbeitsplatz liegen selbstverständlich auch im Verantwortungsbereich von Unternehmen.
- Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen muss demgegenüber auf ihre unternehmerische Rolle als Arbeitgeber, Vertragspartner, Kunde, Auftraggeber, Anlagenbetreiber etc. begrenzt sein. Die Unternehmensverantwortung für die Achtung der Menschenrechte zielt somit in erster Linie auf die *Vermeidung* von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden ab („doing no harm“, vgl. Prinzip 11 und 13 a) UN-Leitprinzipien – UNGP) und wandelt sich nur dort in eine leistungsbezogene Bemühenspflicht um, wo (mit-)verursachte Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden wiedergutzumachen sind (vgl. Prinzip 22 UNGP).
- Unternehmerisches Engagement, das über diesen Kern gesellschaftlicher Verantwortung hinausgeht, ist zu fördern und kann erwartet werden, muss aber als „freiwilliger“ Beitrag verstanden bleiben.

3. Die Reichweite der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen muss konkretisiert werden

Die Reichweite der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der „Menschenrechte“ ist in mehrfacher Hinsicht unklar und muss in der Diskussion um ein Lieferkettengesetz konkretisiert werden:

- So ist unklar, was exakt der Anwendungsbereich der „Menschenrechte“ bei einem globalen Sachverhalt sein soll und welcher konkrete Inhalt diesen zukommt. Soweit etwa Prinzip 12 UNGP von „international anerkannten Menschenrechten“ spricht, werden diese nicht weiter definiert. Zwar wird auf die Internationale Menschenrechtscharta sowie die ILO-Erklärungen verwiesen. Der Verweis ist jedoch ausdrücklich nicht abschließend – vielmehr sollen Wirtschaftsunternehmen „abhängig von den Umständen ... gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung ziehen.“
- Die „Menschenrechte“ der Internationalen Menschenrechtscharta beinhalten aber in erster Linie klassische Schutz- und Leistungsrechte gegenüber Staaten wie das Recht auf Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht auf soziale Absicherung oder das Recht auf kulturelle Teilhabe. Unternehmen sind weder Adressaten dieser Rechte, noch steht es in ihrer Macht, die Umsetzung dieser staatlichen Schutz- und Leistungspflichten in das jeweilige nationale Recht sicherzustellen. Darüber hinaus werden die in der Internationalen Menschenrechtscharta definierten Rechte in unterschiedlichen Ländern unterschied-

lich ausgelegt und angewandt: Was im einen Land vom Menschenrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt ist, kann im nächsten Land als unvereinbar mit der dortigen Rechtsordnung angesehen werden. Unternehmen müssten also jeden Sachverhalt einzeln abwägen und darüber entscheiden, welchem Rechtsverständnis (dem deutschen, dem europäischen oder dem nationalen) nun im vorliegenden Fall der Vorrang einzuräumen ist – eine quasi unlösbare Aufgabe.

Ähnlich unklar zeigt sich die Situation bei umweltbezogenen Sorgfaltserwartungen. Umweltbelange werden häufig durch Grenz- und Schwellenwerte sowie technische Vorgaben konkretisiert, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Damit ist bereits fraglich, welches Rechtsniveau die gesellschaftliche Verantwortung definiert. Soll stets das strengste Recht gelten, auch wenn in anderen Jurisdiktionen (gesetzlich legitimierte) Abweichungen bestehen? Vereinzelt wird auch auf den „internationalen Stand der Technik“ als Bezugsgröße verwiesen, ohne aber zu erklären, woraus sich dieser herleitet. Fraglich ist auch der Wert von staatlichen Genehmigungen, wenn solchen nationalen bzw. lokalen Rechtsakten im Rahmen einer international harmonisierten CSR-Verantwortung keine Relevanz mehr zukommen sollte. Notwendig ist daher ein geographisch umfassender Rahmen, der bei Einhaltung der Menschenrechte, aber auch auf lokale Umstände ggf. flexibel reagieren kann.

Ein Lieferkettengesetz müsste damit in erster Linie einen eindeutigen Rahmen setzen, welche Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und zur Risikominimierung zu implementieren sind. Ein pauschaler Verweis auf die „Menschenrechte“ oder die „Umweltbelange“ greift zu kurz. Vielmehr geht es Stakeholdern doch vor allem um den Schutz von elementaren Rechten, die jedem Menschen zustehen, so etwa das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Freiheit. Diese Rechte müssten klar in einem Lieferkettengesetz benannt werden, um einen eindeutigen und umsetzbaren Sorgfaltsmaßstab zu definieren.

- Häufig ist auch unklar, welche Maßnahmen zur Sicherstellung von Menschenrechten in der Lieferkette konkret zu ergreifen sind, um den vielfältigen Erwartungen an die Unternehmensverantwortung gerecht zu werden. Die Bandbreite denkbarer Maßnahmen reicht von Ermahnungen/intensiven Gesprächen über Schulungen, Betreuung vor Ort, Eigen- oder Fremd-Audits bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung. Gewiss gibt es klare Fälle mit eindeutigen Handlungsaufträgen, wenn es etwa um Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen geht, die an Menschenrechtsverletzungen wie Sklaverei, schwere Kinderarbeit etc. beteiligt sind. Die weit größere Zahl der Praxisfälle wird sich jedoch auf weniger eindeutige, komplexere Fallgestaltungen beziehen. Sobald aber an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen zivil- oder gar strafrechtliche Haftungsfolgen gekoppelt würden, müsste gesetzlich eindeutig geregelt sein, wann welche Maßnahme zu ergreifen ist, wobei den Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist.
- Die Spannweite denkbarer Handlungsalternativen sowie die unterschiedliche Erwartungshaltung verschiedenster Stakeholdergruppen erfordern auf Seiten der Unternehmen einen angemessenen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Nicht hinnehmbar wäre es dagegen, Unternehmen zwar die Verantwortung für die Sicherstellung von Menschenrechten in

der Lieferkette zuzuweisen, die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite ihrer Handlungspflichten aber erst in der Rückschau den Behörden und Gerichten zu überlassen (Gefahr der Ex-Post-Kontrolle).

- Eine weitere Dimension der Verantwortungsreichweite betrifft die Frage, für welches Verhalten Dritter ein Unternehmen einstehen soll. Prinzip 13 UNGP unterscheidet insoweit zwischen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte durch die eigene Tätigkeit und solchen, bei denen zwar eine Verbindung zur Unternehmenstätigkeit besteht, das Unternehmen zu den negativen Auswirkungen aber selbst nicht beigetragen hat. Für diesen letzteren Fall sieht Prinzip 13 b) UNGP zurecht „nur“ eine Bemühensobliegenheit zur Vermeidung/Verhinderung negativer Auswirkungen vor.

Dies entspricht weitgehend der deutschen Rechtslage, wonach ein sorgfaltspflichtwidriges Verhalten einen eingetretenen Schaden (mit-)verursacht haben muss. Dies muss in der Diskussion um eine gesetzliche Verankerung der CSR zwingend berücksichtigt werden. Nicht sachgerecht, da uferlos, wäre eine Art Gefährdungshaftung, die lediglich an den (zufälligen) Schadenseintritt bei Gelegenheit der eigenen Geschäftstätigkeit anknüpft, mag der eigene Kausalbeitrag auch noch so weit vom Verletzungserfolg entfernt sein. Für das Verhalten Dritter kann daher nur eine Bemühensobliegenheit zur Vermeidung von Menschenrechtsverstößen gelten. Inhaltlich bestimmt sich die Reichweite dieser Bemühensobliegenheit nach den rechtlichen und faktischen Steuerungsmöglichkeiten, die beispielsweise im Vertragskonzern größer sind als im faktischen Konzern, und die in der Lieferkette umso mehr abnehmen, je weiter entfernt der (Unter-)Lieferant vom direkten Vertragspartner des Unternehmens ist. Gleiches gilt in sog. Down-Stream-Fällen, also der Verantwortlichkeit eines Herstellers für das Verhalten Dritter bei der Anwendung seiner Produkte.

- Downstream und Upstream Lieferketten müssen für eine effektive und kosteneffiziente Umsetzung ein System bilden. Diese artifizielle Teilung hat bisher dazu geführt, dass zwar beide Sektoren einem umfangreichen Regelungsgeflecht aus Produkthaftungs-, Verkehrssicherungs- und Kennzeichnungspflichten etc. unterliegen, letztlich müssen aber beide Regelungsrahmen und Verpflichtungen zusammengeführt werden und als eine Lieferkette betrachtet werden, um zu vermeiden, dass Verantwortung hin- und hergeschoben wird, und gleichzeitig ein gemeinsames Verständnis bezüglich Möglichkeiten, Limits und Zielen von CSR und Transparenzverpflichtungen geschaffen wird.

4. Zu den Anforderungen einer gesetzlichen Verankerung menschenrechtsbezogener Sorgfaltspflichten

- Im Fall einer gesetzlichen Verankerung menschenrechtsbezogener Sorgfaltspflichten sollte – wie dies auch in den UNGP und im NAP angelegt ist – ein risikobasierter Ansatz im Zentrum stehen, der die Größe und Internationalität von Unternehmen sowie die mit der unternehmerischen Tätigkeit typischerweise verbundenen Risiken von Menschenrechtsverletzungen berücksichtigt. Die gesetzliche Verankerung eines solchen risikobasierten Ansatzes ermöglicht es, der Unternehmenswirklichkeit in der Weise Rechnung zu tragen, dass prozessgesteuerte Lösungen die gesetzlichen Anforderungen tatsächlich erfüllbar machen.

- Vor allem darf Verantwortung nicht mit Haftung gleichgesetzt werden. Dies würde die im CSR-Umfeld notwendige Flexibilität erheblich einschränken und hätte eher negative als positive Wirkung auf das gesellschaftliche Engagement von Unternehmen. Anderenfalls stünde zu befürchten, dass mit Blick auf neue gesetzliche Pflichten und nicht überschaubaren Haftungsrisiken gesellschaftliche Verantwortung nur noch als Pflichtprogramm ausgeübt wird. Nicht mehr das gesellschaftliche Engagement, sondern die Vermeidung von Haftung und Sanktionen könnten in den Vordergrund rücken. Unternehmen könnten zur Vermeidung von Haftungsrisiken stets den aus ihrer Sicht „sichersten“ Weg wählen, was im Ergebnis zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen und letztlich zu einer Verschlechterung der Menschenrechtsbedingungen führen könnte. Es bedarf daher eines Ineinandergreifens von Soft- und Hard-Law im Sinne eines sog. Smart-Mix.
- Es müsste weiter sichergestellt sein, dass aus Rechtsverstößen Einzelner nicht automatisch auf die Unwirksamkeit des CSR-Managements-Systems geschlossen wird (keine Übertragung der kartellrechtlichen Behörden- und Gerichtspraxis).
- Da nicht alle Unternehmen in gleichem Maße den mit einem Risikomanagement verbundenen Aufwand stemmen können, müssten Ausnahmen für kleine Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern und/oder geringem Jahresumsatz vorgesehen werden.
- Für die Einführung der Prozesse wäre außerdem ein angemessenes Zeitfenster vorzusehen, das den Belangen einzelner Unternehmen Rechnung trägt. Zahlreiche Unternehmen sind bereits unabhängig von einer gesetzlichen Regelung auf dem Weg zu einem nachhaltigen Lieferkettenmanagement. Die Erfahrung, u. a. aus dem Chemie³-Pilotprojekt „Nachhaltigkeit in Lieferketten“ zeigt, dass eine Umsetzung nur „Schritt für Schritt“ für die Unternehmen realistisch abbildbar ist.
- Die Implementierung eines robusten CSR-Managementsystems sollte Bußgelder mindern oder gar vollständig reduzieren und so einen Anreiz für Unternehmen schaffen. Eine zivilrechtliche Haftung über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus ist indessen aus den oben aufgeführten Gründen abzulehnen.
- Hierbei ist zudem die Ebene der Einzelnen zu beachten, für die die Menschenrechte Wirkung entfalten. So muss hinsichtlich diskutierter gesetzlicher Anforderungen gefragt werden, wie diese in Verbindung mit anderen Maßnahmen stehen, um die Bedingungen vor Ort zu verändern. Während der Compliance-Ansatz beim Unternehmen ansetzt, ist auch die intelligente Mischung an Maßnahmen von Staaten und dem Engagement von Unternehmen in der Diskussion hervorzuheben, die zur Verbesserung der Menschenrechtsbedingungen vor Ort entsprechend beitragen können.

5. Die Rolle der CSR-Standardsetzer und der politischen Akteure muss geklärt werden

- Beispiele wie die EU-Konfliktmineralien-Verordnung zeigen, dass CSR-Standards durch Inbezugnahmen in Regelwerke zum Teil selbst Gesetzesqualität erlangen. Damit ist die Frage nach ihrer demokratischen Legitimation aufgeworfen, die bislang nicht hinreichend geklärt

ist. Durch angemessene Verfahren muss sichergestellt sein, dass Unternehmen als unmittelbare Adressaten an der Entstehung privater CSR-Standards sowie deren Einbeziehung in gesetzliche Regelwerke ausreichend einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sollte transparent aufgezeigt werden, welche Organisationen bei der Vorbereitung von Gesetzen beteiligt waren und welche Interessen in die Abfassung eines Gesetzes eingeflossen sind und welche nicht.

VCI und Transparency International Deutschland sprechen sich daher – ganz grundsätzlich und unabhängig von der vorliegenden CSR-Diskussion – für ein Interessenvertretungsgesetz aus, mit dem der Einfluss aller politischen Akteure auf den Gesetzgebungsprozess in gleicher Weise offengelegt wird.

6. Internationaler Ordnungsrahmen statt nationaler Alleingänge

- Der Schutz und die Achtung der Menschenrechte in Lieferketten bedürfen einer globalen Herangehensweise. Eine rein nationale Perspektive führt zu Intransparenz und unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben und verhindert somit ein „Level Playing Field“. Im Fall einer gesetzlichen Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen sollten deshalb deren Inhalt und Anforderungen durch eine anerkannte internationale Organisation bestimmt werden. Die Europäische Union könnte als Vorreiter einen starken Impuls für eine solche globale Initiative setzen, um so möglichst viele weitere Staaten einzubeziehen. Als positives Beispiel für die Schaffung eines Level Playing Fields kann die REACH-Verordnung im Bereich des Chemikalienrechts dienen.
- Spannungsverhältnisse aufgrund widerstreitender und widersprechender Regelungen (sog. Conflicting Rules) müssen vermieden bzw. abgebaut werden. Es bedarf insbesondere einer Klärung, welche Form des Engagements in Bereichen mit Wettbewerbsrelevanz zulässig sind. Dies gilt beispielsweise für horizontale Initiativen zur fairen und diskriminierungsfreien Lohngestaltung oder für vertikale Maßnahmen wie Lieferantenbewertungssysteme oder die Formulierung von Pflichtenkatalogen, die zum Ausschluss von Lieferanten führen können. Wettbewerbsliche Relevanz können dabei sowohl die Maßnahmen selbst wie auch der für ihre Implementierung erforderliche Informationsaustausch der Unternehmen untereinander entfalten.

7. Die Politik muss Partner der Unternehmen bei Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sein

Die Unternehmen sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. In diesem Zusammenhang müssen die Unternehmen oftmals die herausfordernde Abwägung vornehmen, ob sie zum Wohl der in der Lieferkette beteiligten Arbeiterinnen und Arbeiter oder zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation insbesondere in Staaten mit Demokratiedefiziten oder in Schwellen- und Entwicklungsländern ihr wirtschaftliches Engagement aufrechterhalten sollten. Zumal sie den Rechtsrahmen für eine menschenwürdige Arbeit in den beteiligten Staaten nicht oder allenfalls mittel- bis langfristig beeinflussen können. In diesen Situationen zeigt sich einmal mehr, dass die genannten Herausforderungen den intensiven gesellschaftlichen und kulturellen sowie teilweise auch religiösen Dialog erfordert. Die Politik ist hier ein unverzichtbarer

Partner der Unternehmen. Nur im engen Schulterschluss mit den politisch Verantwortlichen kann es gelingen, die großen Herausforderungen gemeinsam anzunehmen, was Veränderungen in der gesamten Gesellschaft fordert.

Ansprechpartner:

Dr. Tobias Brouwer, Bereichsleiter Recht und Steuern

Telefon: +49 (69) 2556-1435

E-Mail: brouwer@vci.de

Simone Heinrich, Bereichsleiterin Nachhaltigkeit

Telefon: +49 (69) 2556-1397

E-Mail: heinrich@vci.de

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40.
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche rund 196 Milliarden Euro um und beschäftigte 464.800 Mitarbeiter.

Ansprechpartner: Dr. Andreas Ogrinz, Geschäftsführer Bildung, Innovation, Nachhaltigkeit

Telefon: +49 611 7788162, Mobil: +49 178 7788162, Fax: +49 611 7788123

andreas.ogrinz@bavc.de, www.bavc.de, www.twitter.com/BAVChemie

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)
Abraham-Lincoln-Straße 24, 65189 Wiesbaden

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Er vertritt die Interessen seiner 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.900 Unternehmen und 580.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.

Frankfurt / Wiesbaden, 29. Mai 2020